



## **Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019**

(Stand: 21.12.2018)



Landgericht Düsseldorf – Werdener Str. 1 – 40227 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8306-0 – Telefax: 0211 87565-1260  
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de – www.lg-duesseldorf.nrw.de



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Allgemeine Kurz-Übersichten</b>	<b>3</b>
Zivilkammern	3
Kammern für Handelssachen	4
Erstinstanzliche Strafkammern	5
<b>A. Geschäftsverteilung</b>	<b>6</b>
I. Die Zivilkammern	6
II. Die Kammern für Handelssachen	37
III. Die Entschädigungskammer	48
IV. Die großen Strafkammern	49
V. Die Jugendkammern	63
VI. Die Kammern für Bußgeldsachen	66
VII. Die Strafvollstreckungskammern	68
VIII. Die kleinen Strafkammern	69
IX. Ergänzungsrichterregelung	78
X. Die Kammer für Baulandsachen	79
XI. Die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	80
<b>B. Vertretungen</b>	<b>82</b>
<b>C. Gnadenstelle</b>	<b>87</b>
<b>D. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung</b>	<b>88</b>
I. Zivilsachen	88
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen	88
2. Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern	96
3. Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen	101
II. Strafsachen	103
1. Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen	103
2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern und die Jugendkammer	105
3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern	111
III. Meinungsverschiedenheiten der Kammern	112
<b>E. Güterichter</b>	<b>113</b>
<b>F. Übergangsregelungen</b>	<b>114</b>

## Übersicht über wesentliche Sonderzuständigkeiten der Zivilkammern:

Gegenstand	Zivilkammer
Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf	1.
Sachen des Namens- und Kennzeichenrechts	2a
Sachen des unlauteren Wettbewerbs	2a, 4a, 4b, 4c, 12., 14c
Anordnungsverfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG	12., 14c
Ansprüche aus Amtshaftung gegen den Fiskus	2b
Arzthaftungs- und -honorarsachen	3.
Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen	4a, 4b, 4c
Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz	4a, 4b, 4c
Sortenschutzsachen	4a, 4b, 4c
Gewerberaum- oder Wohnraummiet- und -pachtsachen	5., 21., 23.
Bausachen	6., 7., 11., 14e, 15., 16.
Bank- und Finanzgeschäfte sowie Kapitalanlagesachen	8., 10., 13.
Insolvenz- und Gläubigeranfechtung	8., 10., 13.
Versicherungsvertragssachen	9.
Mäklerrecht	11.
Streitigkeiten aus Veröffentlichungen durch die Massenmedien	12.
Urheber- und Verlagsrechtssachen	12.
Geschmacksmuster- bzw. Designsachen	14c
Kartellstreitsachen	14d
Energiewirtschaftssachen	14d
Wohnungseigentumssachen	19., 25.
Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften	22.
Reisevertragssachen	22.
Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel	22.

## Übersicht über wesentliche Sonderzuständigkeiten der Kammern für Handelssachen:

Gegenstand	KfH
Verfahren im zweiten Rechtszuge im Sinne des § 100 GVG, mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 4., 7. oder 8. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen und der Verfahren, die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffende zweitinstanzliche Entscheidungen auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben	1.
Vertragshilfesachen	1.
Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes	1., 3., 5.
Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts	1., 3., 5.
Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen	1., 3., 5.
Anfechtungsklagen nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro	2.
Allgemeine erstinstanzliche Sachen, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten	4.
Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmusterrechts bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte	4., 7., 8.
Die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffenden zweitinstanzlichen Entscheidungen auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	6.
Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, soweit eine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen begründet ist	7.
Sachen des Verlagsrechts	8.
Entscheidungen nach § 51a und § 51b GmbHG	10.

**Übersicht über die Zuständigkeiten  
der erstinstanzlichen Strafkammern  
in allgemeinen Beschwerdesachen:**

<b>Buchstabe</b>	<b>Strafkammer</b>
A	18. gr. Strafkammer
B	3. gr. Strafkammer
C	2. gr. Strafkammer
D	14. gr. Strafkammer
E	18. gr. Strafkammer
F	11. gr. Strafkammer
G	11. gr. Strafkammer
H	8. gr. Strafkammer
I	11. gr. Strafkammer
J	17. gr. Strafkammer
K	4. gr. Strafkammer
L	17. gr. Strafkammer
M	10. gr. Strafkammer
N	10. gr. Strafkammer
O	17. gr. Strafkammer
P	2. gr. Strafkammer
Q	20. gr. Strafkammer
R	14. gr. Strafkammer
S	20. gr. Strafkammer
T	2. gr. Strafkammer
U	18. gr. Strafkammer
V	20. gr. Strafkammer
W	8. gr. Strafkammer
X	2. gr. Strafkammer
Y	8. gr. Strafkammer
Z	10. gr. Strafkammer

## A. Geschäftsverteilung

### I. Die Zivilkammern

#### 1. Zivilkammer

- a) Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschafts Kauf
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Galle

Beisitzer: Richter am LG Moosbrucker (stv. Vors.)

Richterin Hengemühle

## **2a Zivilkammer**

- a) Sachen des Namens- und Kennzeichenrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines Namens- und/oder Kennzeichenrechts sowie der Anordnungsverfahren gemäß § 19 Abs. 9 MarkenG und der damit im Zusammenhang stehenden wettbewerbsrechtlichen Ansprüche (z.B. aus § 6 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 UWG)
- b) Sachen des unlauteren Wettbewerbs und der Vertragsstrafen wegen eines Wettbewerbsverstoßes, soweit es sich um Ansprüche handelt wegen
- unberechtigter Berühmung oder Verwarnung aus Kennzeichenrechten
  - unlauterer Übernahme eines Kennzeichens

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Dr. Fudickar
Beisitzer:		Richterin am LG	Knappke (stv. Vors.)
		Richterin	Hammans

## **2b Zivilkammer**

- a) Ansprüche gegen Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen Überschreitung amtlicher Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen durch Richter, Beamte und andere Träger eines öffentlichen Amtes (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG), auch wenn die Amtspflichtverletzung zu einem Verkehrsunfall geführt hat; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist
  
- b) Enteignungssachen
  
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

### Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Stockschlaeder-Nöll
Beisitzer:		Richterin am LG	Gundlach (stv. Vors.)
		Richter	Renner



### **3. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen; als solche gelten insbesondere Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung und/oder Begutachtung
- b) Ansprüche aus Leistungen der Grundpflege (ambulant, teil- oder vollstationär) und hauswirtschaftlichen Versorgung an pflegebedürftigen Menschen und aus Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem WBG
- c) Streitigkeiten über die Fehlerhaftigkeit von Medizinprodukten sowie infolge der Anwendung von Arzneimitteln, §§ 84 ff. AMG
- d) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Brüggemann
Beisitzer:		Richter am LG	Fröml (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Leszczenski

## **4a Zivilkammer**

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Crummenerl
Beisitzer:		Richter am LG	Haase (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Schumacher

**4b Zivilkammer**

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Voß
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Thom (stv. Vors.)
		Richter am LG	Terlinden

## **4c Zivilkammer**

Patentstreitkammer

Streitigkeiten gemäß den Turnuskreisen J, K und Q

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Klepsch
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. T. Schmitz (stv. Vors.)
		Richterin	Wimmers

## **5. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen (Turnuskreise G und H)
  - b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
  - c) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges
    - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
    - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)
- aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit Entscheidungen der Abteilungen 10c bis 40 betroffen sind

### Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Strupp-Müller
Beisitzer:		Richterin am LG	Hoth (stv. Vors.)
		Richterin	Mehring (bis 31.01.)
		Richter	Hein (ab 01.02.)

## **6. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Matz

Beisitzer: Richter am LG Bollmann (stv. Vors.)

Richter Wiedemann

## **7. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
  
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:   Vizepräsidentin des LG   Jungclaus

Beisitzer:         Richterin am LG   Bogumil (stv. Vors.)

                    Richterin           Dr. Wilkat

## **8. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreise E, L und M)
- b) Streitigkeiten aus dem Recht der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung (Turnuskreise I, L und M).
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz.

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. G. Schmitz

Beisitzer: Richter am LG Dr. Pitzen (stv. Vors.)

Richterin am LG Dr. Ehlers



## **9. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen; als solche gelten auch Streitigkeiten aus Versicherungsmaklerverträgen, soweit diese Ansprüche die Verletzung von Betreuungs-, Beratungs- oder Informationspflichten zum Gegenstand haben
  
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dietrich
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Niehaus (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Potthoff (bis 31.01.)
		Richterin am LG	Kürten (ab 01.02.)

## **10. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreise E, L und M)
- b) Streitigkeiten aus dem Recht der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung (Turnuskreise I, L und M)
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz.

### Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Hüser
Beisitzer:		Richter am LG (abgeordnet)	Dr. F. Schmitz (stv. Vors.)
		Richter am LG	Wentzel
		Richterin	Dr. Gruneberg

## **11. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus dem Mäklerrecht
- b) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Bludau

Beisitzer: Richter am LG Krauß (stv. Vors.)

Richterin am LG Oswald

## **12. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (Turnuskreis F)
- b) Sachen des Urheber- und Verlagsrechts einschließlich der Filmsachen, der Streitigkeiten nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie mit Ausnahme der angewandten Kunst und ihrer Entwürfe
- c) Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts, wegen Verletzung des Ehrenschatzes oder wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch bereits bewirkte oder bevorstehende Veröffentlichungen in den Massenmedien (z.B. Presse und andere Druckerzeugnisse, Tonträger, Film, Funk, Fernsehen, Internet)
- d) Streitigkeiten nach § 1 UKlaG für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
- e) Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG
- f) Anordnungsverfahren gem. § 14 Abs. 4 Telemediengesetz (TMG)

### Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	von Gregory
Beisitzer:		Richter am LG	Sackermann (stv. Vors.)
		Richter	Hein (bis 31.01.)

### **13. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen (Turnuskreise E, L und M)
- b) Streitigkeiten aus dem Recht der Insolvenz- und Gläubigeranfechtung (Turnuskreise I, L und M)
- c) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Papst
Beisitzer:		Richterin am LG	Bellenbaum (stv. Vors.)
		Richterin	Becker

**14c Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (Turnuskreis F)
- b) Geschmacksmuster- bzw. Designsachen einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines Geschmacksmusterrechts sowie der Anordnungsverfahren gemäß § 46 Abs. 9 GeschmMG bzw. DesignG und der damit im Zusammenhang stehenden wettbewerbsrechtlichen Ansprüche
- c) Urheberrechtsansprüche betreffend Werke der angewandten Kunst und ihrer Entwürfe
- d) Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Brückner-Hofmann
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Wesselburg (stv. Vors.)
		Richterin	Hammans

## **14d Zivilkammer**

### Kartellstreitkammer

- a) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, die bei dem Landgericht Düsseldorf durch die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30. August 2011 (GV.NRW 2011, 467 ff.) konzentriert sind, soweit nicht die 4a, 4b oder 4c Zivilkammer zuständig sind
- b) Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Gegenstand haben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EEG zu treffen ist

#### Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Ollerdißen
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Wesselburg (stv. Vors.)
		Richterin	Hammans

**14e Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Heidtkamp-Pöhler
Beisitzer:		Richterin am LG	Weitzel (stv. Vors.)
		Richter	Renner



## **15. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
  
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG N.N.

Beisitzer: Richter am LG Schrader (stv. Vors.)

Richter am LG Kasper (weiterer stv. Vors.)

Richter am LG Witte

## **16. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten über Ansprüche betreffend Bausachen (Turnuskreise N, O und P)
  
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Henning

Beisitzer: Vors. Richterin am LG Dr. Drees (stv. Vors.)  
Richterin Dr. Walther

## **17. Zivilkammer**

Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Zivilkammer anhängig gemacht werden

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors. Richter am LG	Kintzen
Beisitzer:	Vors. Richter am LG	Bronczek (stv. Vors.)
	Vors. Richter am LG	Dr. Vomhof

**18a Zivilkammer**

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Kintzen

Beisitzer: Vors. Richterin am LG Dr. Bardo (stv. Vors.)

Vors. Richter am LG Ollerdißen

Vors. Richter am LG Bronczek

**18b Zivilkammer**

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Stöve

Beisitzer: Vors. Richter am LG Dr. Vomhof (stv. Vors.)

Vors. Richter am LG Seifert

**18c Zivilkammer**

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Rambo

Beisitzer: Vors. Richter am LG Dr. Theißen (stv. Vors.)

Vors. Richterin am LG Dr. Benda

## **19. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss und aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz
- c) In Verfahren gemäß § 946 ZPO bzw. gemäß Art. 34 VO (EU) Nr. 655/2014 zu treffende richterliche Entscheidungen
- d) Entscheidungen nach § 5 FamFG, soweit nicht eine Kammer für Handelssachen zuständig ist
- e) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Notarkostensachen und Beschwerden gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG mit den Anfangsbuchstaben A bis K der Kostenschuldner bzw. Beschwerdeführer
- f) Aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss sowie – für Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG – aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Mönchengladbach:
  - aa) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 17. Zivilkammer zuständig ist,
  - bb) Beschwerdesachen, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist
  - cc) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist

### Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Thönnissen
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Willemsen (stv. Vors.)
		Richter am LG	Wentzel

## **20. Zivilkammer**

Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:           Präsident des LG   Dr. Scheiff

Beisitzer:               Richterin am LG   Zlobinski (stv. Vors.)

                              Richterin am LG   Dr. Reinartz



## **21. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges
  - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
  - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)
 aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht die 5. Zivilkammer zuständig ist

### Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Wenzel
Beisitzer:		Richterin am LG	Barekzai (stv. Vors.)
		Richterin	Schwarzmayr

## **22. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten aus Reiseverträgen und Verträgen, die die Beförderung von Personen und Reisegepäck zum Gegenstand haben
- b) Streitigkeiten aus der Vermittlung von Reise- und Personenbeförderungsverträgen
- c) Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften sowie aus der Beförderung von Gütern
- d) Entscheidungen nach den Brüsseler und Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- e) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel
- f) Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Art. 45 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) gemäß § 1115 ZPO
- g) Nicht besonders verteilte allgemeine Verfahren zweiter Instanz

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Schwarz
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Michels (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Brosent

## **23. Zivilkammer**

- a) Streitigkeiten des ersten Rechtszuges aus Miet- oder Pachtverträgen (Turnuskreise G und H)
- b) Nicht besonders verteilte allgemeine Zivilsachen erster Instanz
- c) Entscheidungen nach § 36 ZPO
- d) Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges
  - aa) aus Miet- und Pachtverträgen über Wohnräume, sonstige Räume und Grundstücke
  - bb) in Wohnungsangelegenheiten (Verfahren, in denen eine Wohnung oder ein Teil einer Wohnung oder ein Entgelt dafür den unmittelbaren Gegenstand des Streites bildet)
 aus den Amtsgerichtsbezirken Neuss, Langenfeld und Ratingen

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Maurer
Beisitzer:		Richterin am LG	Makoski (stv. Vors.)
		Richter	Kasperidus

## **25. Zivilkammer**

- a) Klagen gemäß § 253 Abs. 4 Satz 3 InsO
- b) Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Ratingen und aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal, Krefeld und Kleve
- c) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz
- d) Beschwerden gegen alle nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen
- e) Beschwerden gegen die nach dem OBG und dem PolG NW zu treffenden richterlichen Maßnahmen
- f) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern in den vorgenannten Fällen
- g) Aus allen Amtsgerichtsbezirken die Notarkostensachen und Beschwerden gemäß § 15 BNotO, § 54 BeurkG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z der Kostenschuldner bzw. Beschwerdeführer
- h) Aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Ratingen sowie – für Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG – aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal, Krefeld und Kleve:
  - aa) Alle vom Landgericht zu treffenden erstinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die 17. Zivilkammer zuständig ist,
  - bb) Beschwerdesachen, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist
  - cc) Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern, soweit nicht eine andere Kammer oder Kammer für Handelssachen zuständig ist

### Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Pahlke
Beisitzer:		Richterin am LG	Radtke (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Addicks

## II. Die Kammern für Handelssachen

### 1. Kammer für Handelssachen

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Verfahren im zweiten Rechtszuge im Sinne des § 100 GVG, mit Ausnahme der
  - in die Zuständigkeit der 4., 7. oder 8. Kammer für Handelssachen fallenden Sachen
  - und
  - Verfahren, die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffende zweitinstanzliche Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben
- c) Vertragshilfesachen
- d) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- e) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- f) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625)

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Kintzen

## **2. Kammer für Handelssachen**

Anfechtungsklagen nach dem Gesetz zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Theißen

### **3. Kammer für Handelssachen**

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625)

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Bronczek

#### **4. Kammer für Handelssachen**

- a) Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben F sowie J bis K, M und N
- b) Allgemeine erstinstanzliche Sachen, soweit der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten
- Der Rechtsstreit wird an die Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift bzw. Anspruchsbegründungsschrift oder die beklagte Partei im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung dies beantragen und die andere Partei diesem Antrag mit ihrem nächsten Schriftsatz (nach Kenntnis) beitrifft. Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn das Verfahren aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Stöve



## **5. Kammer für Handelssachen**

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden
- c) Entscheidungen nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
- d) Entscheidungen nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625)

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Vomhof

## **6. Kammer für Handelssachen**

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Die von dem Landgericht in Handelssachen zu treffenden zweitinstanzlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Benda

## **7. Kammer für Handelssachen**

- a) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB) einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen Kartellverstößen und der Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz, die bei dem Landgericht Düsseldorf durch die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30. August 2011 (GV.NRW 2011, 467 ff.) konzentriert sind, soweit eine Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet ist
  
- b) Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Gegenstand haben oder deren Entscheidung ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach dem EEG zu treffen ist
  
- c) Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben D, G, H, L, R und W

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Ollerdißen

## **8. Kammer für Handelssachen**

- a) Sachen des unlauteren Wettbewerbs sowie des Kennzeichen- und Geschmacksmuster- bzw. Designrechts einschließlich der Verfahren betreffend Vertragsstrafen wegen der Verletzung eines der vorgenannten Schutzrechte mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, E, I, O bis Q sowie S bis V und X bis Z
  
- b) Sachen des Verlagsrechts

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Seifert

## **9. Kammer für Handelssachen**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Bardo

## **10. Kammer für Handelssachen**

- a) Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen
- b) Entscheidungen nach § 51a und § 51b GmbHG

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Rambo

## **11. Kammer für Handelssachen**

Nicht besonders verteilte allgemeine Handelssachen

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Theißen

### **III. Die Entschädigungskammer**

Entschädigungssachen

Besetzung:

Vorsitzende:   Vors.   Richterin am LG   Stockschlaeder-Nöll

Beisitzer:         Richterin am LG   Gundlach (stv. Vors.)

                  Richter             Renner



## IV. Die großen Strafkammern

### 1. (gr.) Strafkammer

- a) Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG
- c) Beschwerde- und Einziehungssachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) gegen Unbekannt, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. oder der 17. gr. Strafkammer gegeben ist
- d) Gerichtliche Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder einer sonstigen Person zu gewährenden Entschädigung, soweit die genannten Personen von dem Staatsanwalt herangezogen worden sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG)
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11., 12. und 20. gr. Strafkammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richter am LG	Kaldenhoff (stv. Vors.)
		Richterin	Raatz

## **2. (gr.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben C, P, T und X.
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 20. Strafkammer
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 4. gr. Strafkammer.

Sitzungstag: Montag, Dienstag, Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG van Lessen

Beisitzer: Richter am LG Dr. Bruns (stv. Vors.)

Richter am LG Dr. Schuster (weiterer stv. Vors.) (bis 19.01.)

Richterin am LG Kraus

Richterin Thelen

### **3. (gr.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit dem Anfangsbuchstaben B
- c) Entscheidungen als gemeinschaftliches oberes Gericht gemäß §§ 14 ff. StPO
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. und 9. gr. Strafkammer; soweit es sich um Staatsschutzsachen handelt, wird die 3. gr. Strafkammer zur Staatsschutzkammer bestimmt

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Wierum

Beisitzer: Richter am LG Würdehoff (stv. Vors.)  
Richterin am LG Dr. Heise

#### **4. (gr.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit dem Anfangsbuchstaben K
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 2. und 9. Strafkammer; soweit es sich um Staatsschutzsachen handelt, wird die 4. gr. Strafkammer zur Staatsschutzkammer bestimmt
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 8. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Reucher-Hodges
Beisitzer:		Richter am LG	Beining (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. F. Schmitz (abgeordnet)

## **8. (gr.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben H, W und Y
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 1. gr. Strafkammer; soweit es sich um Schwurgerichtssachen handelt, wird die 8. gr. Strafkammer zum Schwurgericht bestimmt

Sitzungstag: Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Wißmann
Beisitzer:		Richterin am LG	Riemann (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Kürten (bis 31.01.)
		Richter	Dr. Potthoff (ab 01.02.)

## **9. (gr.) Strafkammer**

Staatsschutzkammer

Nach § 74a GVG der Strafkammer des Landgerichts zugewiesene Strafsachen, unter Einbeziehung der Beschwerde- und Einziehungssachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO), auch soweit gegen Unbekannt

Sitzungstag: Montag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	van Lessen
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Bruns (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Schuster (weiterer stv. Vors.) (bis 19.01.)
		Richterin am LG	Kraus
		Richterin	Thelen

## **10. (gr.) Strafkammer**

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben H bis M
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben M, N und Z
- d) Beschwerdesachen gegen Überwachungsmaßnahmen durch den Amtsrichter nach den §§ 148 Abs. 2, 148a Abs. 1 StPO
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 14. gr. Strafkammer
- f) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 17. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Fuchs
Beisitzer:		Richterin am LG	Gassan (stv. Vors.)
		Richterin	Hagenbuch

## **11. (gr.) Strafkammer**

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben F, G, und I
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 12. und der 1. gr. Strafkammer; soweit es sich um Schwurgerichtssachen handelt, wird die 11. gr. Strafkammer zum Schwurgericht bestimmt

Sitzungstag: Montag, Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Immel
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. A. Schmitz (stv. Vors.)
		Richterin	Maiworm



## **12. (gr.) Strafkammer**

- a) Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz und das Arzneimittelgesetz auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 11. gr. Strafkammer, soweit es sich um Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG) handelt, wird die 12. gr. Strafkammer zum Schwurgericht bestimmt

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Maiworm
Beisitzer:		Richter am LG	Dr. Fischbach (stv. Vors.)
		Richter am LG	Dr. Vitkas

### **13. (gr.) Strafkammer**

Die dem Landgericht gemäß § 74a Abs. 4 GVG übertragenen Aufgaben.

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Brüggemann
Beisitzer:		Richter am LG	Fröml (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Leszczenski

Vertreter: Die Vertretung richtet sich nach der für die 3. Zivilkammer bestimmten Regel

## **14. (gr.) Strafkammer**

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben A bis G sowie gegen Unbekannt, insoweit unter Einbeziehung der Einziehungssachen
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben R und D
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 17. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 18. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Geißels
Beisitzer:		Richterin am LG	Zachcial (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Kliss

## **17. (gr.) Strafkammer**

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Strafsachen erster Instanz aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266, 266a StGB, soweit dem Angeschuldigten bei Eingang des Verfahrens ausschließlich Taten vorgeworfen werden, die in der Anklageschrift unter diese Tatbestände subsumiert werden
- c) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben T bis Z
- d) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben und J, L, und O
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 18. gr. Strafkammer
- f) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 10. Strafkammer
- g) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren, soweit Wirtschaftsstrafverfahren betroffen sind

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Bernardy

Beisitzer: Richterin am LG Eckhoff (stv. Vors.)

Richter Wunderlich

## **18. (gr.) Strafkammer**

- a) Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG mit den Anfangsbuchstaben N bis S
- c) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben A, E und U
- d) Aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 StPO oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 10. gr. Strafkammer
- e) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 14. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Dr. Noltze
Beisitzer:		Richterin am LG	Dr. Ullenboom (stv. Vors.)
		Richterin	Dr. Steinbeck

## **20. (gr.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz
- b) Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) mit den Anfangsbuchstaben Q, S und V
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 4. Strafkammer
- d) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 3. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Schmidt
Beisitzer:		Richterin am LG	N. Schmidt (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Kraus (bis 31.01.)
		Richterin	Mehring (ab 01.02.)

## V. Die Jugendkammern

### 5. Strafkammer

- a) Bei der Jugendkammer angeklagte Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- b) Entscheidungen über die der Jugendkammer gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegten Verfahren (Entscheidung über die Übernahme und – im Falle der Übernahme – Sachentscheidung) aus dem Amtsgerichtsbezirk Neuss
- c) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und - insoweit als kleine Jugendkammer - des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirk Neuss
- d) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Jugendsachen aus den Amtsgerichtsbezirk Neuss
- e) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. und 7. Strafkammer
- f) Nicht anderweitig verteilte Zuständigkeiten in Strafverfahren, soweit Jugendsachen oder Jugendschutzsachen betroffen sind

Sitzungstage: Montag, Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender:	Vors.	Richter am LG	Drees
Beisitzer:		Richter am LG	Kaldenhoff (stv. Vors.)
		Richterin	Raatz

## **6. Strafkammer**

Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. und 7. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Mittwoch, Donnerstag, Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Wißmann

Beisitzer: Richter am LG Riemann (stv. Vors.)

Richterin am LG Kürten (bis 31.01.)

Richter Dr. Potthoff (ab 01.02.)



## **7. Strafkammer**

- a) Erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen), für die bei Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre, einschließlich der bei ihr als Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- b) Sonstige erstinstanzliche Jugendsachen (Anklagen) einschließlich der bei ihr als Jugendkammer angeklagten Jugendschutzsachen (§ 74b GVG)
- c) Entscheidungen über die der Jugendkammer gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegten Verfahren (Entscheidung über die Übernahme und – im Falle der Übernahme – Sachentscheidung) aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- d) Berufungen gegen Entscheidungen der Jugendschöffengerichte und - insoweit als kleine Jugendkammer - des Jugendrichters aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- e) Beschwerdesachen (einschließlich Entscheidungen gemäß § 161a Abs. 3 StPO) in Jugendsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf, Ratingen und Langenfeld
- f) Gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 5. Strafkammer
- g) Mehrfach aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 oder § 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 6. gr. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Michalek
Beisitzer:		Richter am LG	Hutsch (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Steinforth

## VI. Die Kammern für Bußgeldsachen

### 1. Kammer für Bußgeldsachen

Bußgeldsachen, soweit nicht die 2. Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist

Besetzung:

Vorsitzende:   Vors. Richter am LG   Drees

Beisitzer:         Richter am LG   Kaldenhoff (stv. Vors.)

                  Richterin         Raatz

## **2. Kammer für Bußgeldsachen**

Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Michalek
Beisitzer:		Richter am LG	Hutsch (stv. Vors.)
		Richter	Dr. Steinforth

## VII. Die Strafvollstreckungskammern

### Große Strafvollstreckungskammer

Alle der großen Strafvollstreckungskammer obliegenden Entscheidungen

Besetzung:

Vorsitzende:	Vors.	Richterin am LG	Wierum
Beisitzer:		Richter am LG	Wördehoff (stv. Vors.)
		Richterin am LG	Dr. Heise
		Richter am LG	Kaldenhoff
		Richterin am LG	Riemann

### Kleine Strafvollstreckungskammer

Alle der kleinen Strafvollstreckungskammer obliegenden Entscheidungen

Besetzung:

Richterin am LG	N. Schmidt	für die Endziffern 1, 12, 22, 32, 42
Richterin	Maiworm	für die Endziffern 3 und 14, 24, 34, 44
Richterin am LG	Gassan	für die Endziffern 5 und 16, 26, 36, 46
Richter	Dr. Steinforth	für die Endziffern 7 und 18, 28, 38, 48
Richter	Wunderlich	für die Endziffern 9 und 10, 20, 30, 40
Richterin	Dr. Steinbeck	für die Endziffern 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78
Richterin	Thelen	für die Endziffern 00, 02, 04, 06, 08, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98

Sind bei der kleinen Strafvollstreckungskammer mehrere Verfahren betreffend denselben Verurteilten anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit stets nach dem ältesten noch anhängigen Verfahren.

## **VIII. Die kleinen Strafammern**

### **21. (kl.) Strafammern**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Berufungen in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Berufungen gegen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) ergangene Urteile
- d) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafammern zurückverwiesene Sachen der 31. und der 32. Strafammern

Sitzungstag: Dienstag, Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterinn am LG Baumeister

Vertreter:

1. Vors. Richterinn am LG Thelen
2. Vors. Richterinn am LG Dr. Hoffmann

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Dr. Fischbach, Vertreter: Richter am LG Dr. Vitkas

## **22. (kl.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Berufungen in Strafsachen aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz, auch soweit es sich zugleich um Zoll- und Steuerstrafsachen handelt
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 29. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Vaupel

Vertreter:

1. Vors. Richterin am LG Dr. Hoffmann

2. Vors. Richterin am LG Baumeister

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Wördehoff, Vertreter: Richterin am LG Dr. Heise

**23. (kl.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 24. Strafkammer

Sitzungstag: Montag, Mittwoch, Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Dr. Noltze

Vertreter:

- 1. Richter am LG Dr. Ullenboom
- 2. Richterin am LG Kraus

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Dr. Ullenboom, Vertreter: Richterin Dr. Steinbeck

## **24. (kl.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 23. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Fuchs

Vertreter:

- 1. Richterin am LG Gassan
- 2. Richterin am LG Eckhoff

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Gassan, Vertreter: Richterin Hagenbuch



## **29. (kl.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 22. Strafkammer

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Hoffmann

Vertreter:

- 1. Vors. Richterin am LG Vaupel
- 2. Vors. Richterin am LG Thelen

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Hutsch, Vertreter: Richter Dr. Steinforth

**30. (kl.) Strafkammer**

- a) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG
- b) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- c) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 33. Strafkammer

Sitzungstag: Mittwoch und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Geißels

Vertreter:

- 1. Richterin am LG Zachcial
- 2. Richterin am LG Kliss

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Zachcial, Vertreter: Richterin am LG Kliss

### **31. (kl.) Strafkammer**

Die bis zum 31. Dezember 2016 bei der Kammer eingegangenen Sachen.

Sitzungstage: Dienstag

Besetzung:

Vorsitzender: Vors. Richter am LG Drees

Vertreter:

1. Richter am LG Kaldenhoff
2. Richter am LG Hutsch

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Kaldenhoff Vertreterin: Richterin Raatz

## **32. (kl.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 21. Strafkammer

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Thelen

Vertreter

- 1. Vors. Richterin am LG Baumeister
- 2. Vors. Richterin am LG Vaupel

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richter am LG Beining, Vertreter: Richter am LG Dr. F. Schmitz

### **33. (kl.) Strafkammer**

- a) Nicht besonders verteilte Berufungen in Strafsachen
- b) Gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen der 30. Strafkammer

Sitzungstage: Donnerstag und Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Bernardy

Vertreter:

- 1. Richterin am LG Eckhoff
- 2. Richter am LG Dr. Ullenboom

Weiterer Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Richterin am LG Eckhoff, Vertreter: Richter Wunderlich

## **IX. Ergänzungsrichterregelung**

Ordnet der Vorsitzende einer Strafkammer gemäß § 192 Abs. 2 GVG die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern an, sind in folgender Reihenfolge für die Tätigkeit als Ergänzungsrichter berufen:

- a) Richter am Landgericht Dr. Ullenboom
- b) Richter am Landgericht Hutsch

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor.

Wer zum Zeitpunkt der Hinzuziehungsanordnung bereits in einer noch andauernden Hauptverhandlung als Ergänzungsrichter tätig ist, wird nicht als Ergänzungsrichter eingesetzt und gilt als verhindert.

Sollten die vorgenannten Richter verhindert sein, ist zum Ergänzungsrichter der/die dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der/die lebensjüngere Richter/in berufen, dem/der am Tag der Anordnung ein Richteramt am Landgericht Düsseldorf übertragen ist. Ausgenommen sind Richter/innen, die an diesem Tag mit nicht mehr als der Hälfte ihrer Arbeitskraft am Landgericht Düsseldorf eingesetzt sind. Bei Verhinderung ist die/der Nächst-Dienstältere berufen.

Auf Antrag des Vorsitzenden der Strafkammer stellt das Präsidium fest, wer nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen Ergänzungsrichter ist.

## X. Die Kammer für Baulandsachen

Die nach dem Baugesetzbuch zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Sachen

Sitzungstag: Mittwoch

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Stocksclaeder-Nöll

Beisitzer: Richterin am LG Gundlach (stv. Vors.)

Richter Renner

sowie die vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Mitglieder:

Richterin am VG Dr. Meyer

Richterin am VG Joecks

Richterin am VG Gewaltig (stv.)

## **XI. Die Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

### **1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Die nach dem Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301 i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 [BGBl. I S. 2735]) zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren

Sitzungstag: Freitag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Bernardy

Beisitzer: Richterin am LG Eckhoff (stv. Vors.)

Richter Wunderlich



## **2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Die aufgehobenen und an einen anderen Spruchkörper des Landgerichts zurückverwiesenen Entscheidungen der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Sitzungstag: Donnerstag

Besetzung:

Vorsitzende: Vors. Richterin am LG Dr. Drees

Beisitzer: Richter am LG Kaldenhoff (stv. Vors.)  
Richterin Raatz

## B. Vertretungen

1. Für Richter, die mehreren, nicht personengleich besetzten Kammern angehören, gilt Folgendes:  
Der Sitzungsdienst in der Strafkammer geht der Tätigkeit in anderen Kammern vor. Bei den Sitzungen der Strafkammern hat die Kammer Vorrang, die zuerst den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt hat.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Vertretungen jeweils mit dem dienstjüngeren Richter und setzen sich in der Reihenfolge des Dienstaltes fort. Bei gleichem Dienstaltes ist der jüngere Richter zunächst zur Vertretung berufen. Eine Vertretung im Bereich der großen Strafkammern geht einer Vertretung im Bereich der kleinen Strafkammern und der Zivilkammern vor.
3. Zivilkammern  
Soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, vertreten sich gegenseitig die Richter der

3.	und	16. Zivilkammer
15.	und	6. Zivilkammer
9.	und	11. Zivilkammer

Die Richter der 4b Zivilkammer werden durch die Richter der 4a Zivilkammer, die Richter der 4a Zivilkammer durch die Richter der 4c Zivilkammer und die Richter der 4c Zivilkammer durch die Richter der 4b Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

Die Richter der 5. Zivilkammer werden durch die Richter der 21. Zivilkammer, die Richter der 21. Zivilkammer durch die Richter der 23. Zivilkammer und die Richter der 23. Zivilkammer durch die Richter der 5. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

Die Richter der 2b Zivilkammer werden durch die Richter der 7. Zivilkammer, die Richter der 7. Zivilkammer durch die Richter der 1. Zivilkammer, die Richter der 1. Zivilkammer durch die Richter der 14e Zivilkammer und die Richter der 14e Zivilkammer durch die Richter der 2b Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

Die Richter der 2a Zivilkammer werden von den Richtern der 14c Zivilkammer, die Richter der 14c Zivilkammer durch die Richter der 12. Zivilkammer und die Richter der 12. Zivilkammer durch die Richter der 2a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

Die Richter der 8. Zivilkammer werden durch die Richter der 10. Zivilkammer, die Richter der 10. Zivilkammer durch die Richter der 13. Zivilkammer und die Richter der 13. Zivilkammer durch die Richter der 8. Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

Die Richter der 14d Zivilkammer werden von den Richtern der 14e Zivilkammer vertreten.

Die Richter der 17. Zivilkammer werden von den Mitgliedern der 2b Zivilkammer vertreten.

Die Richter der 18a Zivilkammer werden von den Richtern der 18b Zivilkammer, die Richter der 18b Zivilkammer von den Richtern der 18c Zivilkammer, und die Richter der 18c Zivilkammer von den Richtern der 18a Zivilkammer vertreten (Vertretungsring).

Die Richter der 19. Zivilkammer und der 25. Zivilkammer vertreten sich gegenseitig in den diesen Kammern als Beschwerdekammern zugewiesenen Verfahren und in Notarkostensachen. Im Übrigen vertreten sich gegenseitig die Richter der 19. und der 20. Zivilkammer einerseits sowie die Richter der 22. und der 25. Zivilkammer andererseits.

Die Mitglieder der Entschädigungskammer werden vorrangig durch die Mitglieder der 7. Zivilkammer vertreten, nachrangig durch die Mitglieder der 14e Zivilkammer.

Sind die Mitglieder der Vertretungskammer(n) sämtlich verhindert, übernehmen die Mitglieder der Zivilkammer(n) mit der in der Zahlen- und Ziffernfolge nach der zu vertretenden Zivilkammer jeweils nächsthöheren Bezeichnung, wobei die 14d, die 17. Zivilkammer und die Zivilkammern 18a bis 18c übersprungen werden und auf die 25. Zivilkammer die 1. Zivilkammer folgt (Ringvertretung).

Bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG wird die Vertretung, soweit sie nicht innerhalb der Kammern erfolgen kann, wie folgt geregelt:

Vertretene Kammer	Kammermitglieder als Vertreter	
	1.	2.
12. ZK	14c ZK	2a ZK
14c ZK	12 ZK	2a ZK

Sollten bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG die Mitglieder der vorgenannten Vertreterkammern sämtlich verhindert sein, schließt sich der Vertretungsring der 4a bis 4c Zivilkammern an, welcher bei Verfahren der 12. Zivilkammer bei den Richtern der 4a Zivilkammer und bei Verfahren der 14c. Zivilkammer bei den Richtern der 4b Zivilkammer beginnt.

#### 4. Kammern für Handelssachen

Bei den Kammern für Handelssachen werden – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 5 – vertreten:

Der Vorsitzende der 1. Kammer durch den Vorsitzenden der 3. Kammer,  
dieser durch den Vorsitzenden der 5. Kammer,  
dieser durch die Vorsitzende der 9. Kammer,  
diese durch die Vorsitzende der 6. Kammer,  
diese durch den Vorsitzenden der 10. Kammer,  
diese durch den Vorsitzenden der 11. Kammer,  
dieser - auch in seiner Funktion als Vorsitzender der 2. Kammer - durch den Vorsitzenden der 1. Kammer (Vertretungsring);

die Vorsitzende der 4. Kammer durch den Vorsitzenden der 7. Kammer,  
dieser durch den Vorsitzenden der 8. Kammer,  
dieser durch die Vorsitzende der 4. Kammer (Vertretungsring).

Ist in den beiden Vertretungsringen eine Vertretung nicht möglich, übernimmt der Vorsitzende der Kammer mit der in der Zahlenfolge nach der zu vertretenden Kammer nächsthöheren Bezeichnung die Vertretung.

In den der 1., 3. und 5. Kammer gemeinsam zugewiesenen Sonderzuständigkeiten wird der Vorsitzende der 3. Kammer von dem Vorsitzenden der 5. Kammer vertreten, dieser von dem Vorsitzenden der 1. Kammer und dieser von dem Vorsitzenden der 3. Kammer.

#### 5. Große Strafkammern

Im Bereich der großen Strafkammern wird, soweit die Vertretungen nicht innerhalb der Kammern erfolgen können, die Vertretung wie folgt geregelt:

Vertretene Kammer	Vertreterkammer						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	7.	3.	4.	20.	11.	12.	14.
2.	8.	7.	3.	20.	12.	18.	17.
3.	4.	20.	11.	12.	1.	7.	10.
4.	20.	9.	11.	12.	1.	7.	17.
5.	7.	3.	4.	20.	11.	12.	14.
6.	4.	20.	11.	12.	10.	14.	17.
7.	5.	4.	3.	20.	11.	12.	17.
8.	9.	1.	7.	3.	20.	11.	12.
9.	8.	7.	3.	20.	12.	18.	17.
10.	14.	17.	18.	1.	3.	4.	20.
11.	12.	8.	3.	20.	1.	7.	14.
12.	11.	1.	20.	3.	4.	7.	10.
14.	17.	10.	18.	1.	3.	4.	20.
17.	18.	10.	1.	3.	4.	20.	11.
18.	10.	14.	17.	1.	3.	4.	20.
20.	3.	4.	11.	1.	12.	7.	10.

#### 6. Kleine Strafkammern

Sind der Vorsitzende einer kleinen Strafkammer und seine im Geschäftsverteilungsplan genannten Vertreter sämtlich verhindert, übernimmt der Vorsitzende der kleinen Strafkammer mit der in der Zahlenfolge nächsthöheren Bezeichnung die Vertretung; im Falle der Verhinderung dieses Vorsitzenden sind dessen im Geschäftsverteilungsplan genannte Vertreter zur Entscheidung berufen. Sind die gemäß § 76 Abs. 6 GVG hinzuzuziehenden Richter sämtlich verhindert, gilt die vorgenannte Regelung entsprechend.

#### 7. Kammern für Bußgeldsachen

Die Mitglieder der 1. und 2. Kammer für Bußgeldsachen vertreten sich gegenseitig.

8. Große Strafvollstreckungskammer

Die Mitglieder der großen Strafvollstreckungskammer werden durch die Mitglieder der 1. (gr.) Strafkammer und nachrangig durch die Mitglieder der 12. (gr.) Strafkammer vertreten.

9. Kleine Strafvollstreckungskammer

Bei Vertretungsfällen in der kleinen Strafvollstreckungskammer übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist das hiernach jeweils zur Vertretung berufene Mitglied der kleinen Strafvollstreckungskammer selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).

10. Kammer für Baulandsachen

Die landgerichtlichen Richter der Kammer für Baulandsachen werden in erster Linie durch die Richter der 7. Zivilkammer vertreten, nachrangig durch die Richter der 14e Zivilkammer.

11. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Die Richter der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen werden von den Richtern der 3. (gr.) Strafkammer und die Richter der 2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen von den Richtern der 10. (gr.) Strafkammer vertreten.

## C. Gnadenstelle

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu Sachbearbeitern für Gnadensachen bei dem Landgericht bestellt:

Richter am LG	Dr. Vitkas
Staatsanwalt	Großbach

Vertreter:	Richter am LG	Hutsch
	Staatsanwalt	Szceponik

Der Präsident des Landgerichts und der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf haben die Geschäftsverteilung der Gnadenbeauftragten wie folgt geregelt:

Abt. 58	Richter am LG	Dr. Vitkas:	A bis L und Z
Abt. 59	Staatsanwalt	Großbach:	M bis Y

Für die Zuständigkeit ist der erste Buchstabe des Familiennamens des Verurteilten maßgebend. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt. Sind in einer Strafsache mehrere Verurteilte vorhanden, ist der Familienname des ältesten Verurteilten maßgebend, auch wenn dieser später wegfällt oder wenn später ein weiterer noch älterer Verurteilter hinzukommt. Lässt sich aus der Akte eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des nach dem Alphabet ersten Verurteilten. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch für spätere Gnadenverfahren betreffend dieselbe Strafsache erhalten.

Richter am LG Dr. Vitkas wird vertreten durch Richter am LG Hutsch, bei dessen Verhinderung durch Staatsanwalt Großbach, hilfsweise durch Staatsanwalt Szcceponik.

Staatsanwalt Großbach wird vertreten durch Staatsanwalt Szcceponik, bei dessen Verhinderung durch Richter am LG Dr. Vitkas, hilfsweise durch Richter am LG Hutsch.

## D. Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsverteilung

### I. Zivilsachen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen für alle Zivilsachen

- a) Die vor die Zivilkammern und die Kammern für Handelssachen gehörenden Verfahren werden nach Sachgebieten, im Turnus, nach Gerichtsbezirken oder nach Buchstaben verteilt, soweit nicht eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs gegeben ist.
- b) Für die **Verteilung nach Sachgebieten** gilt:
  - aa) Die Zuständigkeit nach Sachgebieten umfasst, soweit nichts anderes geregelt ist, alle vor die Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen gehörenden Verfahren erster und zweiter Instanz. Hiervon ausgenommen sind
    - (1) Beschwerden gegen den Kostenansatz
    - (2) Beschwerden gegen die Kostenfestsetzung
    - (3) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen, jedoch nicht, soweit das Amtsgericht gemäß § 794a ZPO entscheidet oder als Prozessgericht Entscheidungen zur Vollstreckung trifft (z.B. gemäß §§ 707, 719, 721, 769, 771, 887, 888, 890 ZPO).
  - bb) Die nach Sachgebieten bestimmten Zuständigkeiten gehen auch dann den nach Buchstaben, im Turnus oder nach Gerichtsbezirken bestimmten Zuständigkeiten vor, wenn nur für einen von mehreren Ansprüchen eine besondere Zuständigkeit besteht.
  - cc) Begründet ein Rechtsstreit verschiedene Sachgebietszuständigkeiten, bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Verhältnis zum gesamten Rechtsstreit den Schwerpunkt bildenden Sachgebietszuständigkeit, im Zweifel nach der in der Begründung zuerst genannten Anspruchsgrundlage. Die Sonderzuständigkeiten der Zivilkammern 2a, 4a, 4b, 4c, 12, 14c und 14d gehen im Verhältnis zu anderen Zivilkammern jeder anderen Zuständigkeit vor. Fällt der Rechtsstreit in eines der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, geht abweichend von den Sätzen 1 und 2 diese Sachgebietszuständigkeit vor; fällt der Rechtsstreit in mehrere der in § 72a GVG genannten Sachgebiete, gilt für ihr Verhältnis zueinander die in Satz 1 getroffene Regelung.
  - dd) Als Streitigkeit aus einem Sachgebiet gelten auch:



- (1) Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen;
- (2) Streitigkeiten über Honoraransprüche von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Rechtsbeiständen und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen, und zwar auch dann, wenn diese Personen die Ansprüche nicht selbst verfolgen;
- (3) Streitigkeiten aus Bürgschaften für Forderungen aus einem in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführten Sachgebiet; dies allerdings nur, soweit die Sache nicht in Turnuskreis E fällt.

c) Bei der **Verteilung im Turnusverfahren** ist wie folgt zu verfahren:

- aa) In der Wachtmeisterei werden – vorbehaltlich der Regelung sogleich unter ee) – alle einzutragenden Neueingänge jeden Tag getrennt nach
  - vor die allgemeinen Zivilkammern gehörenden erstinstanzlichen Sachen,
  - vor die allgemeinen Zivilkammern gehörenden zweitinstanzlichen Sachen und
  - Handelssachen
 vor ihrer Weitergabe an die zentralen Eingangsgeschäftsstellen (ZEG) für erst- und zweitinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Abgaben innerhalb des Landgerichts Düsseldorf gelten nicht als Neueingänge. Eingänge, die in der Wachtmeisterei zunächst nicht als Handelssachen erkannt und deshalb der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern übergeben wurden, werden von der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern an die Wachtmeisterei zurückgegeben und am Tag der Rückgabe in der vorstehend dargestellten Weise bearbeitet, d.h. mit dem Datum des Rückgabetales und einer neuen fortlaufenden Nummer versehen. Entsprechend wird mit den Sachen verfahren, die von einer Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen verwiesen oder abgegeben werden.
- bb) In den Eingangsgeschäftsstellen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge jeweils in ein Register (Excel-Datei) für erstinstanzliche Zivilprozesssachen, für zweitinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen eingetragen. Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Zuständigkeit

nach Sachgebiet, Buchstaben oder Gerichtsbezirken nur einer Kammer begründet ist, sind auf die jeweils zuständigen Kammern zu verteilen. Ansonsten werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die jeweils zuständigen Zivilkammern bzw. die jeweils zuständigen Kammern für Handelssachen in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kammern, beginnend mit der Kammer mit der in dem betroffenen Turnuskreis niedrigsten Ordnungszahl, entsprechend den für jede Kammer festgelegten Turnuszahlen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Kammer mit der in dem jeweiligen Turnuskreis höchsten Ordnungszahl beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei der Kammer mit der niedrigsten Kammernummer. Sofern die Kammerbezeichnungen durch Buchstabenzusätze zusätzlich untergliedert sind, richtet sich die Reihenfolge insoweit nach dem Alphabet.

Soweit ein Turnuskreis bereits im letzten Geschäftsjahr bestand, wird mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

- cc) Ist einer Kammer neben der Bearbeitung allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen eine Spezialzuständigkeit zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnus anzurechnen, und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen bzw. allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Regelungen für die Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen.
- dd) Die Eingangsgeschäftsstellen für erstinstanzliche Zivilprozesssachen und für Handelssachen dürfen Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen oder per Telefax eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben und dort, wie oben unter aa) bestimmt, zu erfassen.
- ee) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für neu eingehende Anträge gemäß § 101 Abs. 9 UrhG (Anordnungsverfahren), die nach Eingang und Ausdruck in der Wachtmeisterei oder bei Eingang per Computerfax in der Geschäftsstelle der 12. Zivilkammer ohne Beteiligung der ZEG unmittelbar der Geschäftsstelle der jeweils wochenweise zuständigen Kammer übergeben werden. Die Anträge erhalten zur Unterscheidung von den übrigen Zivilsachen Aktenzeichen nach dem folgenden Schema:

Kammer	Aktenzeichen
12	212 O ...
14c	214c O ...

- ff) Eine neu eingehende Sache, die in die Sonderzuständigkeit der 4a, 4b und 4c Zivilkammer fällt, wird unmittelbar der gemeinsamen Geschäftsstelle dieser Kammern übergeben, welche die Verteilung nach Maßgabe der ausschließlich für diese drei Kammern geltenden Turnusverfahren vornimmt.
- gg) Wird eine Sache ausnahmsweise bereits von der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen der nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs zuständigen Kammer zugewiesen – also außerhalb des Turnusverfahrens –, ist dies durch einen besonderen Hinweis der Geschäftsstelle an diese Kammer deutlich zu machen. Die dergestalt zugewiesene Sache wird bei der betroffenen Kammer auf deren Turnus angerechnet, sofern die Kammer am Turnusverfahren teilnimmt und eine Anrechnung nicht nach anderen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans zu unterbleiben hat.
- hh) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang.
- ii) Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine damit verbundene Klage gelten als ein Eingang.
- jj) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten bei der Zuweisung im Turnus als ein Verfahren.
- d) Soweit sich die **Zuständigkeit nach Buchstaben** richtet, gelten folgende Grundsätze:
- aa) Maßgebend ist sowohl bei natürlichen Personen als auch bei Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen, BGB-Gesellschaften u.s.w. der erste Buchstabe im Namen des Beklagten, Schuldners oder Antragsgegners. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.
- bb) Außer Betracht bleiben Artikel (auch fremdsprachige), es sei denn sie sind Namensbestandteil, sowie Ziffern und folgende Wörter: Aktiengesellschaft, Anstalt, ARGE, Arbeitsgemeinschaft, BGB-Gesellschaft, Bund, Deutsch, Firma, GbR, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, rheinisch, Stadt und Landeshauptstadt, Verband, Verein und Vereinigung. Besteht der Name des Beklagten ausschließlich aus nach Satz 1 außer Betracht bleibenden Bestandteilen,

- ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgeblich; beginnt der Name mit einer Ziffer ist das ihr entsprechende Grundzahlwort der deutschen Sprache zuständigkeitsbestimmend (Beispiele: „1“ = „Eins“; „13.“ = „Dreizehn“; „100“ = „Einhundert“).
- cc) Enthält der Name einer Firma, Handelsgesellschaft, juristischen Person, BGB-Gesellschaft usw. einen Familiennamen, so ist dieser maßgebend, bei mehreren Familiennamen der in der Reihenfolge erste.
  - dd) Bei Wohnungs-, Grundstücks- oder Miteigentümergeinschaften, Immobilien- und Grundstücksgesellschaften ist die Objektbezeichnung ausschlaggebend, bei mehreren die in der Reihenfolge erste. Enthält die Objektbezeichnung einen Straßennamen, ist dieser maßgeblich.
  - ee) Sind mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt, so ist der nach dem Alphabet erste Name bestimmend. Dies gilt auch dann, wenn nach Anhängigkeit des Rechtsstreits die Partei wegfällt, deren Namen bestimmend war.
  - ff) Bei der anfänglichen Zuständigkeit verbleibt es, wenn nach Anhängigkeit durch Antragsänderung mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner genannt werden.
  - gg) Ist ein bestimmter Gegner nicht vorhanden, so ist der Name des Klägers (Antragstellers) maßgebend. Die anderen Regelungen in diesem Abschnitt gelten entsprechend.
  - hh) Bei Insolvenzen ist entscheidend der Name des Insolvenzschuldners.
  - ii) Bei Nachlasspflegschaften, Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers bestimmend.
  - jj) Bei aufgegebenen Grundstücken bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des zuletzt eingetragenen Eigentümers.
- e) Eine von den sonstigen Bestimmungen abweichende **Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs** ist nur nach den folgenden Regelungen begründet:
- aa) Gehen bei verschiedenen Kammern Streitigkeiten derselben Parteien oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist zuständig die Kammer, die den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Landgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren. Eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs mit einem früher eingegangenen Verfahren wird nicht begründet, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in welches das Verfahren fällt, nicht mehr zuständig ist. Die Zuständigkeit der Kammer mit dem älteren

Eingang aufgrund Sachzusammenhangs gilt in Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen und allen sonstigen Streitsachen aus technischen Schutzrechten, die in die Turnuskreise J (Hauptsacheklagen) oder K (Eilsachen) fallen, ferner dann, wenn die Streitsache auf dasselbe technische Schutzrecht wie eine frühere Streitsache gestützt ist und die frühere Streitsache noch nicht oder nicht länger als drei Jahre vor Eingang der neuen Streitsache erledigt ist.

- bb) Bei zeitlich gestaffeltem Eingang von nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner ist für alle Verfahren die zuerst mit der Sache befasste Kammer zuständig, wobei bei Eingang der Sachen am gleichen Tag die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer gilt.
- cc) Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Teilanspruch oder ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in dem der restliche Anspruch oder der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird, auch wenn inzwischen infolge Änderung der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben wäre.

Entsprechendes gilt,

- wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden,
- für Klagen zur Hauptsache, auch wenn das Beklagtenrubrum der Hauptsache gegenüber dem des Arrest- oder Einstweiligen-Verfügungs-Verfahrens erweitert oder eingeschränkt ist.

- dd) Sofern in den unter D. I. 1. b) dd) genannten Fällen bei dem Landgericht ein Verfahren anhängig war oder ist, in dem

(1) ein Angehöriger der in D. I. 1. b) dd) (1) und (2) genannten Berufsgruppen tätig war und auf dessen Tätigkeit sich der geltend gemachte Schadensersatz- oder Honoraranspruch bezieht;

(2) der Hauptschuldner aus der Verbindlichkeit in Anspruch genommen wurde, für die sich der Bürge verbürgt hat;

ist die Kammer zuständig, die mit diesem Verfahren zuletzt befasst war. Kommen als Anknüpfungspunkt mehrere Verfahren in Frage, ist auf das älteste Verfahren abzustellen. Dies allerdings nur, soweit die Sache nicht in Turnuskreis E fällt.

- ee) Sofern ein Vorprozess anhängig war, gehören Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO sowie gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung, Herausgabe des Titels und/oder Schadensersatz vor die Kammer, bei der der Vorprozess anhängig war. Entsprechendes gilt für Verfahren nach § 946 ZPO bzw. Art. 34 VO

(EU) Nr. 644/2014.

- ff) Wiederaufnahme- (Nichtigkeits- und Restitutions-)klagen werden durch die Kammer bearbeitet, die in dem früheren Prozess entschieden hat.
  - gg) Eine Zivilkammer, die im zweiten Rechtszug mit einer Sache befasst war, bleibt weiterhin zuständig, wenn in derselben Sache erneut ein Rechtsmittel eingelegt wird. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem vorhergehenden Eingang um eine Beschwerde handelt, die – anders als das erneute Rechtsmittel – gemäß D.I.1.b) aa) von der Verteilung nach Sachgebieten ausgenommen ist. Ist bei einer Zivilkammer eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren oder im Beschlussverfahren nach §§ 922, 937 ZPO anhängig oder hat die Zivilkammer in einer solchen Sache bereits entschieden, ist sie auch für das Berufungsverfahren in dieser Sache zuständig.
- f) Gelangt eine Sache vor eine nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer, ist wie folgt zu verfahren:
- aa) Die Sache ist – soweit dies nicht nach den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen ist – unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Sofern die abzugebende Sache in einem Turnuskreis zugewiesen worden ist und/oder die zuständige Kammer an einem Turnuskreis teilnimmt, darf die Abgabe ausschließlich über die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle erfolgen. Dort sind die innerhalb des Landgerichts Düsseldorf abzugebenden Sachen mit ihrem Aktenzeichen und dem Grund der Abgabe in einer gesonderten Liste zu erfassen und erst danach an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weiterzuleiten.
  - bb) Die nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer gilt als zuständig, wenn sie oder eines ihrer Mitglieder ohne sich – bei erkennbarer Zuständigkeitsproblematik – die Prüfung der Zuständigkeit vorzubehalten,
    - (1) auf ein Prozesskostenhilfegesuch hin einen Gegner gehört hat oder
    - (2) eine Verfügung oder Entscheidung getroffen hat, die nicht lediglich die Feststellung der Parteibezeichnung betrifft.
  - cc) Die Einschränkungen unter bb) gelten nicht für:
    - (1) Abgaben an die 4a, 4b oder 4c Zivilkammer in Patent-, Gebrauchsmuster- und Kartellstreitsachen (§ 87 GWB), an die 12. und die 14c Zivilkammer in Urheberrechtsstreitigkeiten in deren jeweiliger Zuständigkeit gemäß A.I. sowie an die 7. Kammer für Handelssachen und die 14d Zivilkammer in Kartellstreitsachen (§ 87 GWB); diese können in jeder Lage des Verfahrens erfolgen;
    - (2) für Abgaben an eine nach der Regelung in e) bb) zuständige Kammer; insoweit können Abgaben ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren

erfolgen.

- dd) Soweit die abzugebende Sache der abgebenden Kammer in einem Turnuskreis zugewiesen wurde, erhält diese Kammer im nächsten Turnus des betroffenen Turnuskreises über ihre Turnuszahl hinaus eine zusätzliche Sache. Soweit die aufnehmende Kammer an einem Turnuskreis teilnimmt, wird die abgegebene Sache so angerechnet, wie sie als dieser Kammer zugewiesener Neueingang anzurechnen wäre. Abweichend unterbleibt eine Anrechnung der Sache bei der aufnehmenden Kammer, wenn sich deren Zuständigkeit aus der Regelung in e) bb) herleitet.
  
- g) In Fällen der Abtrennung gilt:
  - aa) Die abgetrennten Verfahren werden von der ursprünglich zuständigen Zivilkammer weiterbearbeitet. Eine Anrechnung der abgetrennten Sachen auf den Turnus unterbleibt. Abweichend hiervon werden bei in die Turnuskreise J und K fallenden Sachen sowie bei der Trennung eines Prozesses, in dem mehrere Personen, die nicht nach den §§ 428, 432 BGB verbunden sind, Ansprüche gegen den- oder dieselben Beklagten geltend machen, die abgetrennten Verfahren auf den jeweiligen Turnus angerechnet.
  - bb) Die Regelung unter aa) gilt nicht für das Verhältnis zwischen den Zivilkammern 4a bis 4c einerseits und den Zivilkammern 2a, 12, 14c und 14d andererseits.
  
- h) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Zivilkammern anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der verbundenen Sachen auf die Zivilkammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Die Anrechnungsregelung unter f) ee) Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
  
- i) Für weggelegte sowie für abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Kammer zuständig. Ebenso bleibt nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Zivilkammer oder nach erneuter Verweisung an das Landgericht Düsseldorf die ursprünglich mit der Sache befasste Kammer zuständig.  
 In allen Fällen des vorstehenden Absatzes unterbleibt eine Anrechnung auf den Turnus. Besteht die nach Absatz eins zuständige Zivilkammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.
  
- j) Verweisungen durch die Kammern für Handelssachen an Zivilkammern des Landgerichts Düsseldorf und umgekehrt bleiben bei der Berechnung der Belastung der verweisenden Kammer unberücksichtigt bzw. werden der verweisenden Kammer nicht auf ihren Turnus

angerechnet, indem ihr im nächsten Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen wird.

- k) Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig.

## 2. Besondere Bestimmungen für die Zivilkammern

- a) Vor die Zivilkammern gehörende Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten des ersten und zweiten Rechtszuges, die nicht in Abschnitt A I nach Sachgebieten ausschließlich einer Kammer zugewiesen sind, werden in folgenden Turnuskreisen verteilt:

Turnuskreis A: alle nicht besonders verteilten, als **Eilsachen** erkennbaren allgemeinen Neueingänge (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren) **des ersten Rechtszuges**

Turnuskreis B: alle sonstigen, nicht besonders verteilten **allgemeinen Zivilsachen des ersten Rechtszuges**

Turnuskreis C: alle **nicht besonders verteilten Beschwerden** in C- und H-Verfahren des Amtsgerichts mit Ausnahme der Beschwerden, die gemäß D.I.1.b) aa) von der Verteilung nach Sachgebieten ausgenommen sind

Turnuskreis D: alle **nicht besonders verteilten Berufungssachen**

Turnuskreis E: nicht als Eilsachen erkennbare **Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften sowie Kapitalanlagesachen des ersten Rechtszuges**, dies sind:

- (1) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften; als solche gelten insbesondere Streitigkeiten aus den in § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG genannten Geschäften, sofern mindestens einer der Vertragspartner eine Bank, eine Sparkasse, ein Kredit- oder ein Finanzinstitut ist; hinsichtlich der Garantiegeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG) aber nicht, soweit sie der Absicherung von Ansprüchen dienen, die in Turnuskreis N oder in die Zuständigkeit der 3. Zivilkammer nach Buchstabe a) ihres Zuständigkeitskataloges oder in die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer nach Buchstabe a) ihres Zuständigkeitskataloges fallen
- (2) Streitigkeiten über die in § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG genannten Ansprüche (Ansprüche, die auf eine falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapital-



marktinformation, auf die Verwendung einer falschen oder irreführenden öffentlichen Kapitalmarktinformation oder auf die Unterlassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, gestützt werden); ausgenommen Streitigkeiten aus der Vermittlung von Versicherungen oder Beratung im Zusammenhang mit Versicherungen

- (3) Streitigkeiten aus der Gewährung von Darlehen, bei denen das Entgelt für die Überlassung der Darlehensmittel überwiegend gewinn- oder umsatzabhängig ausgestaltet ist (sog. partiarisches Darlehen)
- (4) Streitigkeiten aus Beratungspflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von nicht zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien
- (5) Streitigkeiten über Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen einschließlich der Rückforderung von Ausschüttungen, sofern es sich bei der Gesellschaft um einen geschlossenen, dem allgemeinen Publikum zu Kapitalanlagezwecken angebotenen Fonds handelt

Turnuskreis F: **Sachen des unlauteren Wettbewerbs** und der Vertragsstrafen wegen eines Wettbewerbsverstoßes, soweit nicht die 2a, die 4a, 4b oder 4c Zivilkammern zuständig sind oder sich die Zuständigkeit der 14c Zivilkammer vorrangig aus deren Zuständigkeit für Geschmacksmuster- bzw. Designverfahren (A.I., 14c Zivilkammer lit. b) und c)) ergibt

Turnuskreis G: nicht als Eilsachen erkennbare Streitigkeiten erster Instanz aus **Miet- oder Pachtverträgen über Räume und Grundstücke**

Turnuskreis H: **Eilsachen** (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im selbständigen Beweisverfahren) **aus den in Turnuskreis G fallenden Rechtsgebieten**

Turnuskreis I: nicht als Eilsachen erkennbare Streitigkeiten aus dem Recht der **Insolvenz- und Gläubigeranfechtung des ersten Rechtszuges**

Turnuskreis J: nicht als Eilsachen erkennbare Eingänge in

- (1) Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen einschließlich der Anordnungsverfahren gemäß § 140b Abs. 9 PatG und § 24b Abs. 9 GebrMG
- (2) Streitigkeiten aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz
- (3) Topografieschutzsachen
- (4) Sachen des unlauteren Wettbewerbs, soweit es sich um Ansprüche handelt wegen

- unberechtigter Berührung oder Verwarnung aus den unter (1) und (3) genannten Schutzrechten
- unlauterer Übernahme einer technisch geprägten Produktgestaltung (sklavischen Nachbaus)
- Verrats technischer Informationen (§§ 17, 18 UWG)

(5) Kartellstreitsachen (§ 87 GWB),

- in denen darüber zu entscheiden ist, ob oder mit welchem Inhalt eine kartellrechtliche Pflicht – einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung – zur Lizenzierung der unter (1) und (3) genannten Schutzrechte besteht, oder
- soweit sie sich aus Lizenzverträgen über die unter (1) und (3) genannten Schutzrechte ergeben

Turnuskreis K: **Eilsachen** (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im selbständigen Beweisverfahren) **aus den in Turnuskreis J fallenden Rechtsgebieten**

Turnuskreis L: alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert **aus den in die Turnuskreise E und I fallenden Rechtsgebieten**

Turnuskreis M: **Eilsachen** (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im selbständigen Beweisverfahren) **aus den in die Turnuskreise E und I fallenden Rechtsgebieten**

Turnuskreis N: nicht als Eilsachen erkennbare **Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen**, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen; als Streitigkeiten im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

- (1) Arbeiten an einem Grundstück
- (2) Arbeiten zu der Errichtung, dem Abbruch oder dem Umbau eines Bauwerks
- (3) Arbeiten zur Erhaltung und Modernisierung (unter Einschluss von Schönheitsreparaturen) eines Bauwerks, soweit sie sich auf mit dem Bauwerk fest verbundene Teile beziehen
- (4) Streitigkeiten aus Leistungen der Baubetreuung jeder Art

Turnuskreis O: **Eilsachen** (Arrestanträge, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Anträge auf Beweissicherung im selbständigen Beweisverfahren) **aus den in Turnuskreis N fallenden Rechtsgebieten**

Turnuskreis P: alle Streitigkeiten des zweiten Rechtszuges nach S- und T-Sachen gesondert **aus**

### den in Turnuskreis N fallenden Rechtsgebieten

Turnuskreis Q: Sortenschutzsachen einschließlich der Anordnungsverfahren gemäß § 37b Abs. 9  
SortenSchG

- b) Bei Anrechnungen auf den Turnus gemäß D. I. 1. c) cc) ist wie folgt zu verfahren:  
Eilsachen sind auf den Turnuskreis A, sonstige Sachen erster und zweiter Instanz auf Turnuskreis B anzurechnen. Nimmt eine Zivilkammer nicht an diesen Turnuskreisen aber am allgemeinen Turnuskreis für Berufungssachen (Turnuskreis D) teil, werden die ihr in einem speziellen Turnus oder außerhalb des Turnusverfahrens zugewiesenen Sachen auf den allgemeinen Turnuskreis für Berufungsverfahren angerechnet. Dies gilt bei der 22. Zivilkammer nur für Rechtsstreitigkeiten aus ihren Zuständigkeiten zu a) bis c). Von jeder Anrechnung ausgenommen sind Beschwerden mit Ausnahme von Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen der Amtsgerichte in Wohnungseigentumssachen; diese werden bei der Anrechnung als Berufungssache behandelt.
- c) Alle im Turnussystem zu verteilenden Sachen haben bei der Anrechnung vorbehaltlich der folgenden Regelung die gleiche Wertigkeit.
- aa) Wenn in derselben Sache gleichzeitig und in einem Schriftsatz ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Beweissicherung im selbstständigen Beweisverfahren und eine damit verbundene Klage eingehen, ist diese Sache als Eilsache im Turnuskreis A zu verteilen und einzutragen. Beide Verfahren sind der im Turnuskreis A zuständigen Zivilkammer zuzuweisen, wobei die zweite Sache (Hauptsache) wie ein Neueingang im Turnuskreis B angerechnet wird.
- bb) Erstinstanzliche Sachen, die der 3. Zivilkammer nach deren Zuständigkeiten zu a) bis c) zugewiesen sind, werden im Verhältnis zu allgemeinen erstinstanzlichen Zivilsachen anderthalbfach gezählt.
- cc) Die bei der Kammer für Baulandsachen und bei der Entschädigungskammer neu eingehenden Sachen werden als Neueingang der 2b Zivilkammer angerechnet, die Entschädigungssachen mit einfacher, die Baulandsachen mit doppelter Wertigkeit.
- dd) Die im Turnuskreis N eingehenden Sachen werden bei der Anrechnung anderthalbfach gezählt.
- Soweit hiernach Sachen mit einem nicht durch eins teilbaren Faktor anzurechnen sind, findet die Anrechnung jeweils statt, sobald und soweit anzurechnende Sachen in einer durch eins teilbaren Anzahl vorhanden sind.
- d) An den Turnuskreisen nehmen die Zivilkammern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgenden Turnuszahlen teil:

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q
1	1	11															
2a																	
2b	0/1	6															
3	1	10															
4a										3	2/1						3
4b										3	2/1						3
4c										3/2	1						3/2
5	1	12					12	1									
6	1	10												10	1	1	
7	1	9												9	1	1	
8	1	12			24				12			1	1				
9	1	12															
10	1	10			20				10			1	1				
11	1	12												12	1	1	
12						12											
13	1	12			24				12			1	1				
14c						7											
14d																	
14e	0/1	7												7	1	1	
15	1	12												12	1	1	
16	1	10												10	1	1	
17																	
18a																	
18b																	
18c																	
19				4													
20			1	5													
21	1	12					12	1									
22			1	10													
23	1	12					12	1									
25																	

Sind bei einer Kammer mehrere Zahlen genannt, nimmt diese Kammer mit den jeweiligen Zahlen an den Turnusdurchgängen jeweils im Wechsel teil.

Für die 19. Zivilkammer ändert sich mit Wirkung ab dem 1. Februar 2019 die Turnuszahl zu D von 4 auf 3 (Verringerung Arbeitskraftanteil Wentzel).

Für die 3. Zivilkammer ändert sich mit Wirkung ab dem 1. Februar 2019 die Turnuszahlen zu B von

10 auf 12 (Wegfall Proberichter-/Ausbildungsbonus Dr. Leszczenski).

Für die 10. Zivilkammer ändern sich mit Wirkung ab dem 1. März die Turnuszahlen zu E und zu I von 20 bzw. 10 auf 24 bzw. 12 (Aufstockung Arbeitskraftanteil Dr. Schmitz).

Für die 22. Zivilkammer ändert sich mit Wirkung ab dem 1. März 2019 die Turnuszahl zu D von 10 auf 12 (Wegfall Proberichter-/Ausbildungsbonus Dr. Brosent).

Für die 6. Zivilkammer ändern sich mit Wirkung ab dem 21. Mai 2019 die Turnuszahlen zu B und N von 10 auf 12 (Wegfall Proberichter-/Ausbildungsbonus Wiedemann).

- e) Die Zuständigkeit für Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG richtet sich wochenweise nach folgendem Schema:

KW	Kammer	KW	Kammer	KW	Kammer	KW	Kammer
1	12. ZK	14	12. ZK	27	14c ZK	40	12. ZK
2	12. ZK	15	14c ZK	28	12. ZK	41	12. ZK
3	14c ZK	16	12. ZK	29	12. ZK	42	14c ZK
4	12. ZK	17	12. ZK	30	14c ZK	43	12. ZK
5	12. ZK	18	14c ZK	31	12. ZK	44	12. ZK
6	14c ZK	19	12. ZK	32	12. ZK	45	14c ZK
7	12. ZK	20	12. ZK	33	14c ZK	46	12. ZK
8	12. ZK	21	14c ZK	34	12. ZK	47	12. ZK
9	14c ZK	22	12. ZK	35	12. ZK	48	14c ZK
10	12. ZK	23	12. ZK	36	14c ZK	49	12. ZK
11	12. ZK	24	14c ZK	37	12. ZK	50	12. ZK
12	14c ZK	25	12. ZK	38	12. ZK	51	14c ZK
13	12. ZK	26	12. ZK	39	14c ZK	52	12. ZK

Am 30./31. Dezember 2019 ist die 12. Zivilkammer zuständig.

### 3. Besondere Bestimmungen für die Kammern für Handelssachen

- a) Vor die Kammern für Handelssachen gehörende Sachen, die nicht in Abschnitt A II nach Sachgebieten ausschließlich einer Kammer zugewiesen sind, werden in folgenden Turnuskreisen verteilt:

Turnuskreis A: alle nicht besonders zugewiesenen allgemeinen Handelssachen;

Turnuskreis B: Anträge auf Bestellung eines Vertragsprüfers in

- a) Verfahren nach der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 (GVBl. NRW 2010, Seite 333), geändert durch Änderungsverordnung vom 11. April 2011 (GVBl. NRW 2011, Seite 230), mit Ausnahme der Verfahren nach § 246 Abs. 1 und 2 des AktG, soweit die Verfahren bei der Kammer für Handelssachen anhängig gemacht werden,

- b) Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts,
- c) Verfahren nach der Verordnung über die gerichtliche Entscheidung in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen-Konzentrations-VO § 66 WpÜG) vom 31. Mai 2005 (GVBl. NRW 2005, Seite 625);

Turnuskreis C: alle verbleibenden Sachen aus den in Turnuskreis KfH-B genannten Verfahren.

- b) Ist einer Kammer für Handelssachen neben der Spezialzuständigkeit auch die Bearbeitung allgemeiner Handelssachen zugewiesen, sind die der Spezialzuständigkeit zuzuordnenden Neueingänge auf die Zuweisung allgemeiner Sachen im Turnuskreis A anzurechnen und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen (vgl. dazu nachfolgend c)) – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Handelssachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden.
- c) Mit Ausnahme der im Turnuskreis C verteilten Sachen haben alle Spezialzuständigkeiten im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie allgemeine Handelssachen. Die im Turnuskreis C verteilten Sachen werden im Verhältnis zu allgemeinen Handelssachen vierfach gezählt. Für jede neu eingehende Sache werden der Kammer bei der nachfolgenden Zuteilung im Turnuskreis A drei Sachen weniger zugeteilt. Ist bei einer Kammer für Handelssachen bereits ein im Turnuskreis C verteiltes Verfahren hinsichtlich eines Unternehmensvertrages oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 98 AktG anhängig, ist diese Kammer für alle später neu eingehenden, denselben Unternehmensvertrag betreffenden Verfahren bzw. die Anträge weiterer Antragsberechtigter im Sinne von § 98 Abs. 2 AktG zuständig, ohne dass eine Anrechnung dieser Folgesachen auf den Turnus erfolgt.
- d) An den Turnuskreisen nehmen die Kammern für Handelssachen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geschäftsverteilungsplans mit folgenden Turnuszahlen teil:

KfH	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>A</b>	1		2		2	1			2	2	2
<b>B/C</b>	1		1		1						

## II. Strafsachen

### 1. **Allgemeine Bestimmungen für alle Strafsachen**

- a) Die bei dem Landgericht Düsseldorf eingehenden Strafsachen werden nach Turnuskreisen auf die einzelnen Strafkammern verteilt, soweit es sich handelt um:
- aa) allgemeine Strafsachen erster Instanz (Turnuskreise A und B),
  - bb) Strafsachen erster Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz (Turnuskreise C und D),
  - cc) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Turnuskreise E und F),
  - dd) bei der Jugendkammer als Jugendschutzkammer anhängig gemachte Verfahren erster Instanz, auch soweit es sich um Jugendsachen handelt (Turnuskreis G),
  - ee) allgemeine Strafsachen zweiter Instanz bei Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters (Turnuskreis H),
  - ff) allgemeine Strafsachen zweiter Instanz bei Berufungen gegen ein Urteil des Schöffengerichts (Turnuskreis I),
  - gg) Strafsachen zweiter Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz bei Berufungen gegen ein Urteil des Strafrichters (Turnuskreis J),
  - hh) Strafsachen zweiter Instanz in Verfahren aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz oder das Arzneimittelgesetz bei Berufungen gegen ein Urteil des Schöffengerichts (Turnuskreis K),
- zu aa) mit Ausnahme solcher Verfahren, die der 17. Strafkammer gemäß lit. b) ihrer Zuständigkeit zugewiesen werden
- zu ee) bis hh) mit Ausnahme solcher Verfahren, bei denen sich die Berufung gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil richtet.
- b) Soweit Strafsachen erster Instanz nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach Turnuskreisen verteilt werden, gilt dies für Anklagen (§ 170 Abs. 1 StPO), Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO), Vorlagen nach den §§ 209, 225a StPO, Verweisungen nach § 270 StPO, selbständige Verfahren nach den §§ 440, 442 Abs. 1 StPO, aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren, die zunächst bei einem anderen Landgericht anhängig waren (§ 354 Abs. 2, Satz 1, 3. Alternative StPO), sowie für Anträge auf Wiederaufnahme des bei einem anderen Landgericht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Soweit Strafsachen zweiter Instanz nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nach Turnuskreisen verteilt werden, gilt dies nur für Beru-

fungsverfahren, mit Ausnahme von Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG.

- c) Soweit Strafkammern eine Zuständigkeit für Verfahren
- aa) aus Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, das Grundstoffüberwachungsgesetz, das Arzneimittelgesetz (11., 12., 21. und 22. Strafkammer) oder
  - bb) aus Verstößen gegen §§ 263, 264, 264a, 265b, 266 und 266a StGB (17. Strafkammer) übertragen ist, geht diese jeder anderen Zuständigkeit vor.
- Dies gilt vor den großen Strafkammern jedoch nur dann, wenn es sich bei den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz um Verbrechen oder Vergehen handelt, die mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht sind.
- Entscheidend für den Vorrang der Zuständigkeit ist der Verfahrensgegenstand zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht.
- d) Beschwerdeverfahren werden nach Maßgabe des Anfangsbuchstabens verteilt. Die Regelung unter D. I. 1. d) aa) gilt entsprechend. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der ältesten in dem Verfahren als Beschuldiger, Angeschuldigter oder Angeklagter erfassten Person. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht, es sei denn, das Verfahren gegen sie ist wieder aufgenommen worden. Lässt sich nach den vorgenannten Kriterien eine Zuständigkeit nicht feststellen, so entscheidet der Familienname des nach dem Alphabet ersten Beschuldigten.
- e) Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, sind von der Kammer zu bescheiden, die mit der Hauptsache befasst ist oder war.
- f) Die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG trifft die Strafkammer, der der Schöffe angehört; gehören Schöffen mehreren Strafkammern an, trifft diejenige Strafkammer die Entscheidung, der der Schöffe für das entsprechende Halbjahr zugewiesen ist; die 7. Strafkammer trifft diese Entscheidung außerdem hinsichtlich aller Hilfsschöffen.
- g) Soweit nicht bei Einrichtung einer Hilfsstrafkammer eine abweichende Regelung getroffen wurde, richtet sich die Zuständigkeit für die aufgehobenen und an eine andere Kammer des Landgerichts Düsseldorf zurückverwiesenen Sachen von Hilfsstrafkammern danach, welche Kammer für die aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen derjenigen Kammer, die durch die Hilfsstrafkammer entlastet wurde, zuständig ist.
- h) Sofern in einer Strafsache eine Hauptverhandlung vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung begonnen hat und zur Fortsetzung zu einem Zeitpunkt nach der personellen



Änderung unterbrochen wurde, bleiben die an der Hauptverhandlung beteiligten Richter für diese Strafsache bis zum Abschluss der Hauptverhandlung – auch für die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen – zuständig.

## **2. Besondere Bestimmungen für die großen Strafkammern und die Jugendkammern**

- a) Nicht in Turnuskreisen sondern nach Maßgabe der Zuweisungen in Abschnitt A. verteilt werden:
  - aa) Schwurgerichtsverfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG
  - bb) Staatsschutzstrafsachen gemäß § 74a GVG
  - cc) Jugendsachen gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden und sonstige Jugendsachen erster Instanz
  - dd) Durch das Jugendschöffengericht gemäß § 40 Abs. 2 JGG vorgelegte Jugendsachen
  - ee) Verfahren, die ein anderes Gericht zum Zwecke der Übernahme und Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren an dieses abgibt; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs der abgegebenen Sache anhängig ist
  - ff) Verfahren, hinsichtlich derer die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung die Verbindung mit einem bereits bei dem Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren beantragt; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, bei der das Verfahren zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache anhängig ist
  - gg) Die vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Düsseldorf
  - hh) Die in die Zuständigkeit der 17. Strafkammer zu lit. b) fallenden Strafsachen
  - ii) Strafsachen, in denen nach dem Inhalt der jeweiligen Anklageschrift ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 3 StPO mit einem von der 11. (dort nur zu lit. a) der Zuständigkeit) oder der 12. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf durch Urteil abgeschlossenen Ursprungsverfahren besteht; diese Verfahren sind derjenigen Kammer zugewiesen, die im Ursprungsverfahren entschieden hat.
  
- b) Für die Behandlung der im Turnus auf die großen Strafkammern zu verteilenden Sachen gilt Folgendes: In der Wachtmeisterei werden alle erstinstanzlichen Strafsachen im Sinne von D. II. 1. b) erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Zentrale Eingangsstelle für Strafsachen mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung – jeden Tag neu – in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und die Nummerierung ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Wachtmeisterei die neue Sache

als solche behandelt. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort als Neueingang zu behandeln. Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Sachen, die bei der Wachtmeisterei gleichzeitig eingehen, erhalten fortlaufende Nummern nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Sodann werden die Sachen an die für die großen Strafkammern zuständige Eingangsgeschäftsstelle abgegeben.

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in ein Register eingetragen und – soweit eine Verteilung im Turnusverfahren erfolgt – innerhalb der jeweiligen Turnuskreise in der Reihenfolge ihres durch die Nummerierung festgelegten Eingangs verteilt.

c) Für die Verteilung im Turnusverfahren gelten die folgenden Regelungen:

aa) Es werden die folgenden Turnuskreise gebildet:

Turnuskreis	Sachgebiet	teilnehmende Kammern
A	Allgemeine Strafsachen erster Instanz (Haftsachen)	2., 3., 4., 8., 11., 20.
B	Allgemeine Strafsachen erster Instanz (Nichthaftsachen)	2., 3., 4., 8., 11., 20.
C	Betäubungsmittelstrafsachen erster Instanz (Haftsachen)	11., 12.
D	Betäubungsmittelstrafsachen erster Instanz (Nichthaftsachen)	11., 12.
E	Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Haftsachen)	10., 14., 17., 18.
F	Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) erster Instanz (Nichthaftsachen)	10., 14., 17., 18.
G	Bei der Jugendkammer anhängig gemachte Verfahren erster Instanz in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG)	5., 7.

bb) Ein neu eingehendes Verfahren gilt als Haftsache, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landgericht Düsseldorf in dem eingegangenen Verfahren mindestens gegen einen der Beschuldigten/Angeschuldigten die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Haftbefehl bzw. der Unterbringungsbeehl außer Vollzug gesetzt ist oder wenn mit Eingang bei dem Landgericht der Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls gestellt wird.

cc) Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den folgenden Schemata:

### Turnuskreise A und B

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	2	15	8	29	2	43	8
2	3	16	11	30	3	44	20
3	4	17	20	31	4	45	2
4	8	18	2	32	8	46	4
5	11	19	3	33	20	47	8
6	20	20	4	34	2	48	11
7	2	21	8	35	3	49	20
8	3	22	20	36	4	50	2
9	4	23	2	37	8	51	4
10	8	24	3	38	11	52	8
11	20	25	4	39	20	53	20
12	2	26	8	40	2	54 (= 1)	
13	3	27	11	41	3		
14	4	28	20	42	4		

### Turnuskreise C und D

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	12	5	12	9	11	13 (= 1)	12
2	12	6	11	10	12		
3	11	7	12	11	12		
4	12	8	12	12	11		

### Turnuskreise E und F

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	17	5	17	9	17	13 (= 1)	17
2	18	6	18	10	18		
3	10	7	10	11	10		
4	14	8	14	12	14		

### Turnuskreis G

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	5	5	5	9	5	13 (= 1)	5
2	7	6	7	10	7		
3	5	7	5	11	5		
4	7	8	7	12	7		

dd) Anrechnungen auf den Turnus erfolgen nur in den folgenden Fällen:

- (1) Eingänge in Staatsschutzstrafsachen [oben Abschnitt D. II. 2. a) bb)] werden zugunsten der 2. gr. Strafkammer im Turnuskreis A (Haftsachen) bzw. B (Nichthaftsachen) angerechnet.
- (2) Eingänge aus an das Landgericht Düsseldorf gemäß Abschnitt D. II. 2. a) ee) abgegebenen Verfahren und aus nach Abschnitt D. II. 2. a) ff) erhobenen Anklagen werden derjenigen Kammer angerechnet, an die das Verfahren abgegeben wird oder die für die Anklage mit dem Antrag auf Verbindung zuständig ist. Nimmt eine Kammer an mehreren Turnuskreisen teil, erfolgt die Anrechnung auf den Turnus, der die Zuständigkeit für die bereits anhängige Sache begründet hat. Für die Frage, ob es sich um eine Haftsache handelt, ist maßgeblich, ob in der abgegebenen bzw. neu angeklagten Sache die Voraussetzungen von Abschnitt D. II. 2.c) bb) erfüllt sind. Die Anrechnung bei von anderen Gerichten zum Zwecke der Verbindung abgegebenen Sachen erfolgt erst, wenn die Sache durch Kammerbeschluss übernommen wird. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer hat der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich eine Beschlussausfertigung zuzuleiten.
- (3) Eingänge aus der Zuständigkeit der 17. Strafkammer zu lit. b) werden zugunsten dieser Kammer bei Haftsachen auf den Turnuskreis E und bei Nichthaftsachen auf den Turnuskreis F angerechnet.
- (4) Eingänge bei der 30. kl. Strafkammer in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c Abs. 1 GVG) werden in der Weise auf den Turnus der 14. großen Strafkammer angerechnet, dass bei jedem zweiten Eingang eine Gutschrift im Turnuskreis F erfolgt.
- (5) Aufgehobene und zurückverwiesene Sachen werden zugunsten der nunmehr zuständigen Kammer auf denjenigen Turnuskreis angerechnet, auf den die Sache im Falle eines erstmaligen Eingangs entfallen wäre. Wäre die zurückverwiesene Sache im Falle eines erstmaligen Eingangs nicht nach einem Turnuskreis verteilt worden, wird sie wie folgt angerechnet:

- Schwurgerichtssachen und Staatsschutzstrafsachen als Haftsache auf den Turnuskreis A und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis B
- Allgemeine Strafsachen, die an die 10., 14., 17. oder 18. Strafkammer zurückverwiesen werden, als Haftsache auf den Turnuskreis E und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis F
- Allgemeine Strafsachen und Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), die an die 12. Strafkammer zurückverwiesen werden, als Haftsache auf den Turnuskreis C und als Nichthaftsache auf den Turnuskreis D
- Jugendsachen erster Instanz auf den Turnuskreis G

ee) Wird eine neu eingehende allgemeine Sache bei der Verteilung irrtümlich als Spezi­alsache oder umgekehrt eine Spezi­alsache irrtümlich als allgemeine Sache behandelt, so ist diese Sache von der Geschäftsstelle der Strafkammer, der die Sache irrtümlich zugewiesen wurde, der Wachtmeisterei zuzuleiten, wo die Sache wie ein Neueingang behandelt, mit einer neuen Nummer versehen und danach an die Eingangsgeschäftsstelle zur Turnusverteilung abgegeben wird.

Eine irrtümlich zugewiesene Sache wird auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht angerechnet. Die durch die Abgabe einer Sache frei werdende Zeile wird nicht neu besetzt. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich eine weitere neue Sache zugewiesen, wobei diese in die gleiche Zeile aufzunehmen ist. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

ff) Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Düsseldorf anhängigen Verfahren gelten grundsätzlich nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fällt. In diesem Fall ist der abgetrennte Teil wie ein Neuzugang zu behandeln, von der Wachtmeisterei zu erfassen und auf den Turnus der dann zuständigen Spezialekammer anzurechnen.

gg) Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Der abgebenden Kammer wird bei der nächsten Turnuszuteilung zum Ausgleich für jede abgegebene Sache eine weitere neue Sache zugewiesen, wobei diese in die gleiche Zeile aufzunehmen ist.

- hh) Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.
- ii) Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage erstmalig eine Spezialzuständigkeit begründet. In diesem Falle fällt die Sache an die Kammer, die nach Abschnitt A. oder nach dem jeweiligen Turnuskreis zuständig ist.
- jj) Für Verfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß §§ 209 Abs. 1, 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden, bleibt die eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuständig. Für diesen Fall wird die eröffnende Kammer zur allgemeinen Strafkammer erklärt, soweit sie im Übrigen nur für Wirtschaftsstraf- bzw. Schwurgerichtssachen zuständig ist. In den Fällen der §§ 209 Abs. 2, 209a StPO bleibt die vorliegende Strafkammer zuständig, wenn das Verfahren vor der allgemeinen Strafkammer eröffnet wird.
- kk) Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.
- ll) Auskünfte über den aktuellen Stand der Turnuszuteilung dürfen nur dem Präsidenten des Landgerichts, seiner Vertreterin oder dem mit der richterlichen Geschäftsverteilung befassenen richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter erteilt werden.
- mm) Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreterin sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.
- nn) Für die auf die großen Strafkammern zu verteilenden Sachen gelten ergänzend die allgemeinen Bestimmungen für Strafsachen entsprechend, sofern nicht ihre Anwendung durch die Besonderheiten des Turnusverfahrens ausgeschlossen ist.

### 3. Besondere Bestimmungen für die kleinen Strafkammern

- a) Für die im Turnusverfahren zu verteilenden Berufungsverfahren gelten die Regelungen betreffend die großen Strafkammern entsprechend.
- b) Es werden die folgenden Turnuskreise gebildet:

Turnuskreis	Sachgebiet	teilnehmende Kammern
H	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (allgemeine Strafsachen)	21., 22., 23., 24, 29., 30., 32., 33.
I	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (allgemeine Strafsachen)	21., 22., 23., 24, 29., 30., 32., 33.
J	Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (Betäubungsmittelsachen)	21., 22.
K	Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts (Betäubungsmittelsachen)	21., 22.

- c) Nicht im Turnus verteilt werden Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c Abs. 1 GVG.
- d) Die bei der ersten Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen neu eingehenden Verfahren werden im Verteilungsschema an der nächsten freien Stelle im Turnuskreis I wie Neueingänge der 33. kleinen Strafkammer behandelt und auf deren Turnus angerechnet.
- e) Die im Turnuskreis J eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis H angerechnet.
- f) Die im Turnuskreis K eingehenden Sachen werden zugunsten der jeweils betroffenen Kammer auf deren Turnus im Turnuskreis I angerechnet.
- g) Die bei der 21. Strafkammer eingehenden Verfahren über Berufungen gegen im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) ergangene Urteile (lit. c) der Zuständigkeit) werden zugunsten der 21. Strafkammer auf denjenigen Turnuskreis angerechnet, auf den das Verfahren ansonsten entfallen würde.
- h) Die Verteilung der Sachen innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach den folgenden Schemata:

Turnuskreise H und I

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	21	9	22	17	29	25	23
2	22	10	29	18	32	26	24
3	29	11	32	19	21	27	30
4	32	12	21	20	22	28	33
5	21	13	22	21	32	29 (= 1)	
6	22	14	32	22	22		
7	32	15	21	23	29		
8	21	16	22	24	22		

Turnuskreise J und K

Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer	Zeile	Kammer
1	21	4	22	7	21	10	22
2	22	5	21	8	22	11 (= 1)	21
3	21	6	22	9	21		

**III. Meinungsverschiedenheiten der Kammern**

Über die Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet bei Zuständigkeitsstreitigkeiten der Präsident des Landgerichts als Vorsitzender des Präsidiums. Die Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts kann auf Antrag eines der am Zuständigkeitsstreit beteiligten Richter dem Präsidium des Landgerichts zur Überprüfung vorgelegt werden.

Die Bearbeitung einer Sache darf bei Meinungsverschiedenheiten nicht verzögert werden. Vielmehr ist die Sache, wenn eine sofortige Beilegung der Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Kammern nicht erreicht werden kann, unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts als Präsidiumsvorsitzendem vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.



## E. Güterichter

1. Tätigkeiten als Güterichter i.S.d. § 278 Abs. 5 ZPO für am Landgericht Düsseldorf anhängige Streitigkeiten nehmen wahr:
  - a) Vorsitzender Richter am Landgericht Brüggemann
  - b) Präsident des Landgerichts Dr. Scheiff
  - c) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. G. Schmitz
  - d) Vorsitzender Richter am Landgericht Seifert
  - e) Vorsitzende Richterin am Landgericht Strupp-Müller
  - f) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Theißen
  - g) Richter am Landgericht Dr. Vitkas
  - h) Richterin am Landgericht Gassan
  - i) Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Benda
  - j) Vorsitzender Richter am Landgericht Bronczek
  - k) Vorsitzender Richter am Landgericht Ollerdißen
  - l) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Papst
  - m) Vorsitzender Richter am Landgericht Rambo
  - n) Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Vomhof
  - o) Vorsitzende Richterin am Landgericht Wenzel
  - p) Richterin am Landgericht Dr. Reinartz
  - q) Richterin am Landgericht Schrader
  - r) Richterin Thelen
  - s) Richter am Landgericht Witte
  
2. Die Güteverfahren werden über die Güterichter-Geschäftsstelle nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs dort im Wechsel auf die Güterichter verteilt. Richter am Landgericht Dr. Vitkas, Richterin am Landgericht Gassan und Richterin Thelen nehmen bei der Verteilung nur an jeder zweiten Runde teil. Gehört der Güterichter der für den Streitfall zuständigen Kammer an, wird die Sache dem nächsten Güterichter zugeteilt. Der übersprungene Güterichter bekommt in diesem Falle das nächste eingehende Güteverfahren zugeteilt.
  
3. Ein Güterichter wird durch den ihm in der Auflistung unter 1. nachfolgenden Güterichter vertreten, der Letztgenannte durch den Erstgenannten.
  
4. Nach Durchführung der Güteverhandlung erhält die Zivilkammer, der der Güterichter angehört, eine Turnusgutschrift von einem Verfahren im Turnuskreis B. Die Turnusgutschriften werden durch die Güterichter-Geschäftsstelle quartalsweise erfasst. Ihre Gutschrift erfolgt jeweils aufgrund eines gesonderten Beschlusses des Präsidiums.

5. Sofern die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die Güteverhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten, findet die Güteverhandlung vor dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Papst statt.

## **F. Übergangsregelungen**

### 1. Allgemein

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2019 eingehenden Sachen. Das gilt auch für Folgeentscheidungen im Sinne von § 462a StPO. Alle bis zum 31. Dezember 2018 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

### 2. Zivilkammern

Die 18a bis 18c Zivilkammern nehmen an keinem Turnusverfahren teil, übernehmen jedoch zugunsten der 3., 6., 11. und 15. Zivilkammer 210 Verfahren, von denen die ersten 90 Verfahren auf die 18a, 18b und 18c Zivilkammer im Wechsel zu je 10 Verfahren verteilt werden (10 Verfahren 18a, 10 Verfahren 18b, 10 Verfahren 18c, 10 Verfahren 18a usw.). Die restlichen 120 Verfahren werden - beginnend bei der 18a Zivilkammer - im Wechsel in gleicher Weise auf die 18a und die 18c Zivilkammer verteilt. In dieser Reihenfolge werden verteilt

- die ersten 51 Verfahren, die 2019 nach Turnuskreis B an die 6. Zivilkammer zu verteilen gewesen wären,
- danach weitere 51 Verfahren, die nach Turnuskreis B an die 11. Zivilkammer zu verteilen gewesen wären,
- danach weitere 50 Verfahren, die nach Turnuskreis B an die 3. Zivilkammer zu verteilen gewesen wären,
- schließlich restliche 58 Verfahren, die nach Turnuskreis B an die 15. Zivilkammer zu verteilen gewesen wären.

Der Zeitpunkt, ab dem die Übernahme zugunsten der 11., 3. und 15. Zivilkammer erfolgt, wird jeweils nach Abschluss der Übernahme von Verfahren zugunsten der zuvor übernehmenden Zivilkammer durch das Präsidium im Voraus bestimmt.

Gehen während des Zeitraums der Überleitung von Verfahren an die 18a bis 18c Zivilkammern bei der 3., 6., 11. oder 15. Zivilkammer aufgrund der Spezialzuständigkeit dieser Kammern oder aufgrund Sachzusammenhangs Verfahren ein, die auf den Turnuskreis B anzurechnen sind, erfolgt die Anrechnung, sobald die Kammer nach Beendigung der Überleitung von Verfahren wieder am Turnuskreis B teilnimmt.

Bei der Bemessung der Anzahl der zu übernehmenden Verfahren bleibt die Arbeitskraft der Vorsitzenden der 4., 7. und 8. Kammer für Handelssachen als Mitglieder der 18a und 18b Zivilkammer als Ausgleich für deren Mehrbelastung im Kalenderjahr 2018 unberücksichtigt.

Turnusgutschriften nach der Regelung in E.4. werden auf die 210 Verfahren nicht angerechnet.

Sind in Verfahren der 26. Zivilkammer noch Entscheidungen zu treffen, geschieht dies durch die Mitglieder der 8. (gr.) Strafkammer.

### 3. Strafkammern

Die 29. kleine Strafkammer nimmt zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen der kleinen Strafkammern an den Turnuskreisen H und I bis einschließlich 30. April 2019 nicht teil und wird bis zu diesem Tage im Verteilschema übersprungen. Ab dem 1. Mai 2019 gilt das Verteilschema für die Turnuskreise H und I unter Beteiligung der 29. kleinen Strafkammer.

Abweichend von den Regelungen unter A.V. und D.II. ist die 6. gr. Strafkammer für die bis zum 31. März 2019 einschließlich eingehenden Jugend- und Jugendschutzsachen (Anklagen, Anträge im Sicherungsverfahren und Berufungsverfahren) zuständig, die ansonsten in die Zuständigkeit der 5. Strafkammer fallen würden, soweit es sich um Haftsachen im Sinne von D. II. 2. c) bb) handelt. Diese Sachen werden zugunsten der 8. gr. Strafkammer auf den Turnuskreis A angerechnet. Soweit es sich um Berufungsverfahren handelt, gilt dies allerdings mit der Maßgabe, dass zwei Eingänge zu einer Anrechnung führen.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2018

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Scheiff

Brüggemann

Drees

Henning

Ollerdißen

Rambo

Sackermann

Dr. Schuster

Schwarz

Seifert

Wierum